



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission  
vom: 11. Februar 2011  
zur Vorlage Nr.: [2010-409](#)  
Titel: **Verpflichtungskredit für den Ersatz des Abwasser-Sammelkanals  
und den Bau des Mischwasserspeichers Ormalingen**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

### betreffend Verpflichtungskredit für den Ersatz des Abwasser-Sammelkanals und den Bau des Mischwasserspeichers Ormalingen

Vom 11. Februar 2011

#### 1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 17. Januar 2011 beraten. Zur Beratung eingeladen wurden Regierungsrat Jörg Krähenbühl sowie Toni von Arx und Christoph Bitterli vom AIB.

#### 2. Inhalt der Vorlage

Der Abwasser-Sammelkanal in Ormalingen ist auf einer Länge von 500 Metern überlastet und viele der privaten Hausanschlüsse sind mangelhaft. Der Kanal soll daher vergrössert und gleichzeitig aus den privaten Parzellen in den öffentlichen Raum verlegt werden. Zudem soll ein Mischwasserbecken erstellt werden, um bei Regenwetter den ersten Schmutzstoss beim Ausspülen der Kanalisation auffangen zu können. Dieser Schmutzstoss hat bisher die Gewässer stark belastet. Die Finanzierung des Kanalneubaus, die Erstellung des Mischwasserbeckens und die örtliche Sanierung des Kanals erfolgen über die Abwasserrechnung des AIB und sind somit rein Gebühren finanziert.

#### 3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission überprüfte die Vorlage hinsichtlich Einordnung der Massnahme innerhalb der gesamtheitlichen Entwässerungsplanung im Einzugsgebiet, der Kostenkontrolle und Kostenvergleichsmöglichkeiten bei derartigen Investitionen und der Prüfung von Alternativen sowie dem heutigen Stellenwert des Trennsystems im Vergleich zum Mischwassersystem mit Entlastungsbecken.

Die Basis für die Massnahme bildet die übergreifende Entwässerungsplanung im ARA GEP, welcher das gesamte Einzugsgebiet erfasst und sich auf die kommunalen Entwässerungsplanungen stützt. Im Netz sind mehrere Mischwasserbecken vorhanden, welche den Zufluss zur zentralen ARA Sissach steuern.

Die Kostenkontrolle erfolgt über sogenannte Leistungspreise, die als Richtwerte dienen. Zudem müssen die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben werden, was Transparenz über die Preise schafft und somit auch der Kostenkontrolle dient. Alternative Vorgehensweisen wurden geprüft und verworfen.

Das Trennsystem wird heute aus finanziellen und technischen Gründen nicht mehr aktiv propagiert, ausser in Neubaugebieten, wo noch kein Netz vorhanden ist. Das

Mischsystem mit Entlastung wird als ökologisch gleichwertig zum Trennsystem eingestuft. Zudem hat sich herausgestellt, dass mit einem Trennsystem keine Entlastung in der Abwasserrechnung für die Gemeinden entsteht, weil die Kosten der Abwasserreinigung massgeblich durch die Schmutzfracht und nicht durch die Abwassermenge determiniert werden.

Weitere Fragen aus der Kommission galten der Regelung der Abnahme und der Kontrolle von privaten Hausanschlüssen durch die Gemeinden sowie der Schmutzbelastung in den Gewässern bei Vorhandensein von Mischwasserbecken.

#### 4. Antrag an den Landrat

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem unveränderten Entwurf des Landratsbeschlusses [2010/409](#) zuzustimmen.

Pratteln, 11. Februar 2011

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Der Präsident: Philipp Schoch

## Landratsbeschluss

### über den Verpflichtungskredit für den Ersatz des Sammelkanals und den Bau des Mischwasserspeichers Ormalingen

vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der für den Ersatz des Sammelkanals und den Bau des Mischwasserspeichers Ormalingen erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 4'800'000.-- (exkl. MwSt.) wird bewilligt. Die nachgewiesene Bauteuerung wird bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: